

Satzung

des Seniorenbeirates der Stadt Westerstede

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Westerstede in der Sitzung vom 28.06.2016 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Die Stadt Westerstede setzt sich zum Ziel, die aktive Teilnahme ihrer älteren Einwohnerinnen und Einwohner am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben zu stärken und zu fördern. Zu diesem Zweck bildet sie eine Seniorenvertretung. Diese ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

Der Seniorenbeirat versteht sich als Motor des sozialen Ausgleichs und der Verständigung zwischen den Generationen. Der demografische Wandel fordert eine aktive Mitwirkung der älteren Generation. Die Kommune kann auf die Erfahrungen und Kompetenzen der Seniorinnen und Senioren nicht verzichten und braucht deshalb die Seniorenvertretung, da diese die Teilhabe der Älteren am kommunalen Leben fördert und somit einen wichtigen Beitrag zum sozialen Zusammenhalt leistet.

Der Seniorenbeirat in Westerstede – eine Bereicherung für die Kommune!

§ 1 Name und Stellung

1. Die Seniorenvertretung führt den Namen „Seniorenbeirat der Stadt Westerstede“ oder kurz „Seniorenbeirat“.
2. Der Seniorenbeirat ist selbstständig, parteipolitisch und konfessionell neutral und verbandsunabhängig.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.
4. Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.
5. Der Seniorenbeirat erhält keine Weisungen und ist nicht weisungsbefugt.
6. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Mitbürgerinnen und Mitbürger der Stadt Westerstede, die das 60. Lebensjahr vollendet haben (i.F. Senioren).
7. Er ist Mittler zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und Politik und Verwaltung.

§ 2 Aufgaben

Wesentliche Aufgaben sind:

1. Information, Beratung und Mitwirkung in kommunalen Gremien, insbesondere in den Ausschüssen des Stadtrates,
2. Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Seniorenbüros sowie örtlichen Netzwerken und Runden Tischen,
3. Generationenübergreifende Mitarbeit in Vereinen, Verbänden und Organisationen.
4. Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Verwaltung, deren Auswirkungen Seniorinnen und Senioren betreffen oder betreffen können.

5. Der Seniorenbeirat hat das Recht, im Rahmen seines Aufgabenbereiches die Ausgestaltung der einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst zu bestimmen.

Zudem setzt sich der Seniorenbeirat für die Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am Leben in der Gemeinschaft ein und wirkt somit der Gefahr der Isolierung entgegen.

Der Seniorenbeirat informiert, berät und unterstützt die älteren Menschen bei der aktiven Lebens- und Freizeitgestaltung mit dem Ziel, Aktivitäten und Selbstständigkeit zu fördern und so lange wie möglich zu erhalten.

Er informiert die Öffentlichkeit über die Möglichkeiten und Entwicklungen der Altenhilfe und –Politik mit der Zielsetzung, ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger zur aktiven Mitarbeit und Vertretung der eigenen Interessen anzuregen.

§ 3 Bildung des Seniorenbeirates

1. Alle in der Seniorenarbeit ehrenamtlich tätigen Gruppen und Organisationen können dem Seniorenbeirat auf schriftlichen Antrag beitreten. Über Neuaufnahmen entscheidet der Seniorenbeirat eigenverantwortlich in seiner jeweils nächsten Sitzung.
2. Der Seniorenbeirat besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der innerhalb der Stadt Westerstede in der Seniorenarbeit ehrenamtlich tätigen Gruppen und Organisationen. Die Vertreterinnen oder Vertreter werden von der jeweiligen Gruppe oder Organisation schriftlich benannt. Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Seniorenbeirat aus, so benennt die jeweilige Gruppe oder Organisation umgehend eine neue Vertretung.
3. Der Seniorenbeirat kann zu seiner Beratung und Unterstützung um weitere Mitglieder mit Stimmrecht erweitert werden. Diese Mitglieder müssen mindestens 60 Jahre alt sein und ihren Wohnsitz in der Stadt Westerstede haben. Es ist nicht notwendig, dass sie einer Mitgliedsorganisation angehören. Sie können auch als Mitglieder in die Fachausschüsse des Rates der Stadt Westerstede berufen sowie in den Vorstand des Seniorenbeirates gewählt werden und sind vollwertige Mitglieder des Beirates.
4. Sofern ein Mitglied des Seniorenbeirates ein Ratsmandat annimmt, erlischt die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat.
5. Der Rat und die Verwaltung der Stadt Westerstede unterstützen die Arbeit des Seniorenbeirates / Vorstandes durch jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter als beratendes Mitglied (ohne Stimmrecht) im Seniorenbeirat.
6. Der Seniorenbeirat kann durch Beschluss mit 3/4 seiner stimmberechtigten Mitglieder ein Mitglied des Seniorenbeirates von einer weiteren Mitarbeit ausschließen, wenn das Mitglied gegen die Ziele des Seniorenbeirates verstößt oder sein Verhalten geeignet ist, das Ansehen des Seniorenbeirates zu beschädigen. Der Ausschluss wird schriftlich durch die Verwaltung festgestellt.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Der Rat kann auf Vorschlag des Seniorenbeirates Vertreterinnen oder Vertreter des Seniorenbeirates als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in einen oder mehrere Fachausschüsse (§ 71 Abs. 7 NKomVG) berufen, soweit dem gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

2. An den Sitzungen des Seniorenbeirates nehmen auch, falls es für erforderlich gehalten wird, die den Seniorenbeirat fachlich betreuenden Mitarbeiter/innen des Dezernates für Bildung und Soziales mit beratender Stimme teil.
3. Der Seniorenbeirat ist berechtigt, sich im Einzelfall von Dritten beraten zu lassen.
4. Über alle durch die Mitarbeit im Seniorenbeirat erworbenen Kenntnisse und Umstände ist Verschwiegenheit zu wahren, sofern persönliche Belange betroffen sind.

§ 5 Vorsitz und Vorstand

1. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter. Ferner wird ein Schriftführer gewählt. Ein Stellvertreter ist gleichzeitig für die Finanzen verantwortlich. Dieser Personenkreis bildet gemeinsam den Vorstand.
2. Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Im Verhinderungsfall der oder des Vorsitzenden übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter diese Funktion.
3. Der Vorstand bietet Sprechstunden an und bereitet die halbjährlichen Mitgliederversammlungen vor. Darüber hinaus ist er für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich.

§ 6 Amtszeit

1. Die Amtszeit des Seniorenbeirates entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Westerstede. Sie endet mit dem Zeitpunkt der Konstituierung des nach abgelaufener Amtsperiode neu zusammengesetzten Seniorenbeirates.
2. Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit macht die Stadtverwaltung durch Bekanntmachung in der Tageszeitung auf die Möglichkeit der Mitgliedschaft im Seniorenbeirat aufmerksam.
3. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin lädt die Mitglieder zur konstituierenden Sitzung im November des Kommunalwahljahres. In dieser Sitzung werden die Mitglieder berufen sowie der Vorstand gewählt.
4. Die Vertreter/innen der ehrenamtlich tätigen Gruppen und Organisationen bleiben so lange im Amt, bis die Nachfolger berufen sind.

§ 7 Sitzungen des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat lädt pro Halbjahr zu einer Mitgliederversammlung ein. Der Seniorenbeirat wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
2. Der Seniorenbeirat ist unverzüglich einzuladen, wenn es von mindestens fünf Mitgliedern schriftlich unter der Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.
3. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung.
4. Der/die Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
5. Die Tagesordnung kann in der Sitzung mit Stimmenmehrheit ergänzt oder geändert werden.

6. Der Seniorenbeirat tagt grundsätzlich öffentlich. Durch Beschluss kann für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Nichtöffentlichkeit hergestellt werden.
7. Beschlüsse des Seniorenbeirates haben gegenüber Dritten den Charakter von Empfehlungen, Anregungen oder Stellungnahmen.
8. Aus dem Kreis seiner Mitglieder wählt der Seniorenbeirat seine Vertreter für die Ratsausschüsse.
9. Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der / dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Jedes Mitglied erhält dieses Protokoll, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Sitzung auf dem Postweg zugesandt.

§ 8 Abstimmung

1. Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder.
2. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
3. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Finanzen

1. Der Vorstand nimmt die Geschäftsführung des Seniorenbeirates wahr.
2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Die dem Seniorenbeirat zur Erledigung seiner Aufgaben von der Stadt Westerstede zur Verfügung gestellten Mittel verwaltet er eigenverantwortlich. Die nicht verbrauchten Mittel werden ins neue Haushaltsjahr übertragen. In der ersten Sitzung eines jeden Jahres wird ein Finanzbericht in der Mitgliederversammlung vorgestellt und im Protokoll dokumentiert.
4. Die Stadt Westerstede unterstützt die Arbeit des Seniorenbeirates durch angemessene administrative und finanzielle Hilfen.

§ 10 Zusammenarbeit mit Stadtrat und Verwaltung

1. Seniorenbeirat, Stadtrat und Verwaltung arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Seniorinnen und Senioren und des Gemeinwesens für die Stadt Westerstede zusammen.
2. Vertreter von Rat und Verwaltung können auf Wunsch des Seniorenbeirates an dessen Sitzungen teilnehmen.

§ 11 Versicherung

Die Vorstandsmitglieder des Seniorenbeirates sind über die Stadt Westerstede beim Gemeinde Unfall Versicherungsverband versichert.

§ 12 Satzungsänderungen

Über Änderungen dieser Satzung entscheidet der Rat der Stadt Westerstede im Benehmen mit dem Seniorenbeirat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Westerstede, den 20. Juli 2016

Gez. Unterschrift

.....
Klaus Groß
Bürgermeister

Die Satzung ist am 29. Juli 2016 im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland veröffentlicht worden und somit am 30. Juli 2016 in Kraft getreten.